

Vorbemerkung:

Die IWP Serverversion des Waffenhandelsbuches erfüllt die Voraussetzungen der § 17 – 20 AWaffV in dem, unter der Rubrik **IWP Waffenhandelsbuch Serverversion**, nachfolgend beschriebenen Umfang, voll. Jeder Paragraph wird im Folgenden kommentiert.

Benutzerabhängige Aktivitäten, wie Ausdruck, Eintragungen und Ähnliches liegen ausschließlich im Verantwortungsbereich des Benutzers.

Ebenso gehören regelmäßige Datensicherungen und der regelmäßige Ausdruck des Waffenhandelsbuch zu den Pflichten des Benutzers.

Auch der Schutz vor Viren oder anderen möglichen Beeinträchtigungen des Programms durch Fremdprogramme oder Hardware liegt im Verantwortungsbereich des Benutzers.

Für solche vorgenannte Ereignisse, Ereignisse ähnlichen Charakters oder Aktivitäten des Benutzers übernimmt Image World Plus Ernst Ulrich Schmidt keinerlei Haftung.

Im Übrigen gelten die Lizenzbedingungen unseres Produktes des IWP Waffenhandelsbuch Serverversion.

Image World Plus
Ernst Ulrich Schmidt

§ 17 AWaff besagt:

Grundsätze der Buchführungspflicht

(1) Das Waffenherstellungs- und das Waffenhandelsbuch sind in gebundener Form oder in Karteiform oder mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung im Betrieb oder in dem Betriebsteil, in dem die Schusswaffen hergestellt oder vertrieben werden, zu führen und, gegen Abhandenkommen, Datenverlust und unberechtigten Zugriff gesichert, aufzubewahren.

(2) Wird das Buch in gebundener Form geführt, so sind die Seiten laufend zu nummerieren; die Zahl der Seiten ist auf dem Titelblatt anzugeben. Wird das Buch in Karteiform geführt, so sind die Karteiblätter der zuständigen Behörde zur Abstempelung der Blätter und zur Bestätigung ihrer Gesamtzahl vorzulegen.

(3) Alle Eintragungen in das Buch sind unverzüglich in dauerhafter Form und in deutscher Sprache vorzunehmen; § 239 Abs. 3 des Handelsgesetzbuches gilt entsprechend. Sofern eine Eintragung nicht gemacht werden kann, ist dies unter Angabe der Gründe zu vermerken.

(4) Die Bücher sind zum 31. Dezember jeden zweiten Jahres sowie beim Wechsel des Betriebsinhabers oder bei der Einstellung des Betriebs mit Datum und Unterschrift so abzuschließen, dass nachträglich Eintragungen nicht mehr vorgenommen werden können. Der beim Abschluss der Bücher verbliebene Bestand ist vorzutragen, bevor neue Eintragungen vorgenommen werden. Ein Buch, das nicht mehr verwendet wird, ist unter Angabe des Datums abzuschließen.

(5) Die Bücher mit den Belegen sind auf Verlangen der zuständigen Behörde auch in deren Diensträumen oder den Beauftragten der Behörde vorzulegen.

(6) Der zur Buchführung Verpflichtete hat das Buch mit den Belegen im Betrieb oder in dem Betriebsteil, in dem die Schusswaffen hergestellt oder vertrieben werden, bis zum Ablauf von zehn Jahren, von dem Tage der letzten Eintragung an gerechnet, aufzubewahren. Will er das Buch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist nicht weiter aufbewahren, so hat er es der zuständigen Behörde zur Aufbewahrung zu übergeben. Gibt der zur Buchführung Verpflichtete das Gewerbe auf, so hat er das Buch seinem Nachfolger zu übergeben oder der zuständigen Behörde zur Aufbewahrung auszuhändigen.

IWP Waffenhandelsbuch Serverversion:

Gem. § 17 Abs. 1 kann das Waffenhandelsbuch mittels elektronischer Datenverarbeitung im oder in Karteiform geführt werden. Beides unterstützt das Waffenhandelsbuch der IWP Serverversion.

Mittels Ausdruck kann der aktuelle Stand des Waffenbuches zu jedem Zeitpunkt, in Karteiform ausgedruckt werden. Hierbei sind die Seiten fortlaufend nummeriert und jede Waffe auf einem eigenen Blatt vermerkt.

Auf diesem Blatt sind vermerkt:

Die Angaben zur Waffe:

- 1.) Laufende Nummer der Waffe im Waffenbuch
- 2.) Eingangsdatum
- 3.) Waffenummer
- 4.) Waffenkaliber
- 5.) Waffenart
- 6.) Modellbezeichnung
- 7.) Bemerkung des Eintragenden

Die Angaben zum Vorbesitzer:

- 1.) Name
- 2.) Vorname
- 3.) Strasse
- 4.) Postleitzahl
- 5.) Wohnort
- 6.) Berechtigung WBK/JS mit Nummer
- 7.) Gegebenenfalls die laufende Nummer der Berechtigung (z.B. LFD 3 der WBK)
- 8.) Ausstellende Behörde der WBK/Berechtigung

Die Angaben des Käufers:

- 1.) Ausgangsdatum
- 2.) Name
- 3.) Vorname
- 4.) Geburtstag

- 5.) Strasse
- 6.) Postleitzahl
- 7.) Wohnort
- 8.) WBK/Berechtigung
- 9.) Gültigkeit EWB
- 10.) Laufende Nummer der EWB:
- 11.) Ausstellende Behörde

Alle Daten sind auf dem Ausdruck des Waffenbuches enthalten, sofern Sie vom Benutzer des Waffenbuches auch eingetragen wurden.

Eingetragene Waffen können vom Benutzer des Programms nicht mehr gelöscht werden. Sie können lediglich mit einer Bemerkung wieder ausgetragen werden. Ein Eintrag in das Waffenbuch ist somit dauerhaft.

Wird das elektronische Waffenbuch zum Jahresende abgeschlossen, so werden die noch vorhandenen Waffen in das Waffenbuch des nächsten Jahres übernommen und das ganze Waffenbuch wird ausgedruckt.

In der Regel sollte der erste Ausdruck im PDF Format erfolgen. So kann man das Waffenbuch auf elektronischem Wege versenden, auf einem Datenträger sichern. Weiterhin kann so von der Behörde einfacher gelesen und geprüft werden. Wir empfehlen grundsätzlich den zusätzlichen Ausdruck auf Papier zur dauerhaften Aufbewahrung. Bitte verwenden Sie keinen Thermodrucker oder ähnliche temporäre Beschriftungsverfahren. Die Aufbewahrungsfrist beträgt 10 Jahre und Papiere dieser Druckerarten verblassen schnell und werden unleserlich.

Der Ausdruck als PDF Format kann durch Zusatzprogramme wie ADOBE oder JAWS PDF Creator geschehen. Gern stehen wir Ihnen bei der Beratung zur Seite.

Vorlegungsfristen, Eintragungen, Aufbewahrung und deren Fristen, wie sie sich aus § 17 Abs. 2, 3,4,5 und 6 ergeben, erfolgen in Abhängigkeit von Tätigkeiten des Benutzers und können durch das Programm selber nicht beeinflusst und durch uns natürlich nicht garantiert werden.

§ 18 AWaffV besagt:

Führung der Waffenbücher in gebundener Form

(1) Wird das Waffenherstellungsbuch in gebundener Form geführt, so ist es nach folgendem Muster zu führen:

Linke Seite:

1. Laufende Nummer der Eintragung
2. Datum der Fertigstellung
3. Herstellungsnummer

Rechte Seite:

4. Datum des Abgangs oder der Kenntnis des Verlustes
5. Name und Anschrift des Empfängers oder Art des Verlustes
6. Sofern die Schusswaffe nicht einem Erwerber nach § 21 Abs. 1 des Waffengesetzes überlassen wird, die Bezeichnung der Erwerbsberechtigung unter Angabe der ausstellenden Behörde und des Ausstellungsdatums

7. Sofern die Schusswaffe einem Erwerber nach § 34 Abs. 5 Satz 1 des Waffengesetzes überlassen oder an ihn versandt wird, Bezeichnung und Datum der Bestätigung der Anzeige durch das Bundeskriminalamt.

Für jeden Waffentyp ist ein besonderes Blatt anzulegen, auf dem der Waffentyp und der Name, die Firma oder die Marke, die auf den Waffen angebracht sind, zu vermerken sind.

(2) Wird das Waffenhandelsbuch in gebundener Form geführt, so ist es nach folgendem Muster zu führen:

Linke Seite:

Rechte Seite:

1. Laufende Nummer der Eintragung

7. Datum des Abgangs oder der Kenntnis des Verlustes

2. Datum des Eingangs

8. Name und Anschrift des Empfängers oder Art des Verlustes

3. Waffentyp

9. Sofern die Schusswaffe nicht einem Erwerber nach § 21 Abs. 1 des Waffengesetzes überlassen wird, die Bezeichnung der Erwerbsberechtigung unter Angabe der ausstellenden Behörde und des Ausstellungsdatums

4. Name, Firma oder Marke, die auf der Waffe angebracht sind

5. Herstellungsnummer

10. Sofern die Schusswaffe einem Erwerber nach § 34 Abs. 5 Satz 1 des Waffengesetzes überlassen oder an ihn versandt wird, Bezeichnung und Datum der Bestätigung der Anzeige durch das Bundeskriminalamt.

6. Name und Anschrift des Überlassers

(3) Die Eintragungen nach den Absätzen 1 und 2 sind für jede Waffe gesondert vorzunehmen. Eine Waffe gilt im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 als fertiggestellt,

1. sobald sie nach § 3 des Beschussgesetzes geprüft worden ist,

2. wenn die Waffe nicht der amtlichen Beschussprüfung unterliegt, sobald sie zum Verkauf vorrätig gehalten wird.

(4) Von der Eintragung des Namens und der Anschrift des Überlassers nach Absatz 2 Nr. 6 kann abgesehen werden bei Schusswaffen, deren Modell vor dem 1. Januar 1871 entwickelt worden ist,

1. mit Zündnadelzündung,

2. mit Zündhütchenzündung (Perkussionswaffen), soweit es sich um einläufige Einzelladerwaffen handelt,

3. mit Lunten- oder Funkenzündung.

IWP Waffenhandelsbuch Serverversion:

Da unser Waffenbuch nicht in gebundener Form geführt wird, findet dieser Paragraph für unser Produkt keine Anwendung.

§ 19 AWaffV besagt:

Führung der Waffenbücher in Karteiform

(1) Wird das Waffenherstellungsbuch oder das Waffenhandelsbuch in Karteiform geführt, so können die Eintragungen für mehrere Waffen desselben Typs (Waffenposten) nach Absatz 2 oder 3 zusammengefasst werden. Auf einer Karteikarte darf nur ein Waffenposten nach Absatz 2 Nr. 1 oder Absatz 3 Nr. 1 eingetragen werden. Neueingänge dürfen auf demselben Karteiblatt erst eingetragen werden, wenn der eingetragene Waffenposten vollständig abgebucht ist. Abgänge sind mit den Angaben nach Absatz 2 Nr. 2 oder Absatz 3 Nr. 2 gesondert einzutragen. Für jeden Waffentyp ist ein besonderes Blatt anzulegen, auf dem der Waffentyp und der Name, die Firma oder die Marke, die auf der Waffe angebracht sind, zu vermerken sind.

(2) Das Waffenherstellungsbuch ist nach folgendem Muster zu führen:

1. bei der Eintragung der Fertigstellung:

a) Datum der Fertigstellung

b) Stückzahl

c) Herstellungsnummern

2. bei der Eintragung von Abgängen:

a) laufende Nummer der Eintragung

b) Datum des Abgangs oder der Kenntnis des Verlustes

c) Stückzahl

d) Herstellungsnummern

e) Name und Anschrift des Empfängers oder Art des Verlustes

f) sofern die Schusswaffe nicht einem Erwerber nach § 21 Abs. 1 des Waffengesetzes überlassen wird, die Bezeichnung der Erwerbsberechtigung unter Angabe der ausstellenden Behörde und des Ausstellungsdatums

g) sofern die Schusswaffe einem Erwerber nach § 34 Abs. 5 Satz 1 des Waffengesetzes überlassen oder an ihn versandt wird, Bezeichnung und Datum der Bestätigung der Anzeige durch das Bundeskriminalamt.

(3) Das Waffenhandelsbuch ist nach folgendem Muster zu führen:

1. bei der Eintragung des Eingangs:

a) Datum des Eingangs

b) Stückzahl

c) Herstellungsnummern

d) Name und Anschrift des Überlassers

2. bei der Eintragung von Abgängen:

a) laufende Nummer der Eintragung

b) Datum des Abgangs oder der Kenntnis des Verlustes

c) Stückzahl

d) Herstellungsnummern

e) Name und Anschrift des Empfängers oder Art des Verlustes

f) sofern die Schusswaffe nicht einem Erwerber nach § 21 Abs. 1 des Waffengesetzes überlassen wird, die Bezeichnung der Erwerbsberechtigung unter Angabe der ausstellenden Behörde und des Ausstellungsdatums

g) sofern die Schusswaffe einem Erwerber nach § 34 Abs. 5 Satz 1 des Waffengesetzes überlassen oder an ihn versandt wird, Bezeichnung und Datum der Bestätigung der Anzeige durch das Bundeskriminalamt.

(4) Von der Eintragung des Namens und der Anschrift des Überlassers nach Absatz 3 Nr. 1 Buchstabe d kann abgesehen werden bei Schusswaffen, deren Modell vor dem 1. Januar 1871 entwickelt worden ist,

1. mit Zündnadelzündung,

2. mit Zündhütchenzündung (Perkussionswaffen), soweit es sich um einläufige Einzelladerwaffen handelt,

3. mit Lunten- oder Funkenzündung.

(5) § 17 Abs. 3, 5 und 6 ist auf die Eintragungen in den Karteiblättern sowie auf die Vorlage und Aufbewahrung der Karteiblätter und der Belege entsprechend anzuwenden

IWP Waffenhandelsbuch Serverversion:

Der Ausdruck des Waffenbuches der IWP Serverversion beinhaltet ein eigenes Blatt (Karteikarte) für jede Waffe. § 19 Abs.1 erlaubt zwar die Sammeleintragung mehrerer Waffen auf einer Karte (Kannbestimmung), dies ist in der Serverversion aber nicht gewollt und daher auch nicht vorgesehen.

Jede Waffe hat Ihr eigenes Karteiblatt.

Gem § 19 Abs.3 hält die IWP Serverversion auf Ihrem Ausdruck eines Karteiblattes des Waffenbuches folgende Angaben bereit:

Die Angaben zur Waffe:

8.) Laufende Nummer der Waffe im Waffenbuch

- 9.) Eingangsdatum
- 10.) Waffenummer
- 11.) Waffenkaliber
- 12.) Waffenart
- 13.) Modellbezeichnung
- 14.) Bemerkung des Eintragenden

Die Angaben zum Vorbesitzer:

- 9.) Name
- 10.) Vorname
- 11.) Strasse
- 12.) Postleitzahl
- 13.) Wohnort
- 14.) Berechtigung WBK/JS mit Nummer
- 15.) Gegebenenfalls die laufende Nummer der Berechtigung (z.B. LFD 3 der WBK)
- 16.) Ausstellende Behörde der WBK/Berechtigung

Die Angaben des Käufers:

- 12.) Ausgangsdatum
- 13.) Name
- 14.) Vorname
- 15.) Geburtstag
- 16.) Strasse
- 17.) Postleitzahl
- 18.) Wohnort
- 19.) WBK/Berechtigung
- 20.) Gültigkeit EWB
- 21.) Laufende Nummer der EWB:
- 22.) Ausstellende Behörde

Die Angaben des Käufers existieren nur, wenn die Waffe aus dem Waffenhandelsbuch ausgetragen wurde. Ansonsten sind die Felder leer.

§ 20 AWaffV besagt:

Führung der Waffenbücher in elektronischer Form

(1) Wird das Waffenherstellungs- oder das Waffenhandelsbuch in elektronischer Form geführt, so müssen die gespeicherten Datensätze (aufzeichnungspflichtigen Vorgänge) die nach § 19 geforderten Angaben enthalten. Die Datensätze sind unverzüglich zu speichern; sie sind fortlaufend zu nummerieren. Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes sind zu beachten.

(2) Die gespeicherten Datensätze sind nach Ablauf eines jeden Monats in Klarschrift auszudrucken. Der Ausdruck ist nach Maßgabe des § 19 in Karteiform vorzunehmen. Der Name des Überlassers, des Erwerbers und die Erwerbsberechtigung können auch in verschlüsselter Form ausgedruckt werden. In diesem Fall ist dem Ausdruck ein

Verzeichnis beizugeben, das eine unmittelbare Entschlüsselung der bezeichneten Daten ermöglicht. Die Bestände sind auf den nächsten Monat vorzutragen.

(3) § 17 Abs. 3, 5 und 6 ist auf die Eintragungen in den Karteiblättern sowie auf die Vorlage und Aufbewahrung der Karteiblätter und der Belege entsprechend anzuwenden. Der Ausdruck der nach dem letzten Monatsabschluss gespeicherten Datensätze ist auf Verlangen der zuständigen Behörde auch in deren Diensträumen oder den Beauftragten der Behörde auch während des laufenden Monats jederzeit vorzulegen.

(4) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Absatz 2 Satz 1 und 5 zulassen, wenn der Gesamtbestand an Waffen zu Beginn eines jeden Jahres und die Zu- und Abgänge monatlich in Klarschrift ausgedruckt werden und sichergestellt ist, dass die während des Jahres gespeicherten Daten auf Verlangen der zuständigen Behörde jederzeit in Klarschrift ausgedruckt werden können.

IWP Waffenhandelsbuch Serverversion:

Die IWP Serverversion speichert gem. § 20 Abs.1 die nach § 19 geforderten Daten.(Siehe die Bemerkungen zu § 19 in diesem Dokument).

Die Datensätze werden sofort gespeichert, wenn der Benutzer dieses veranlasst. Die Datensätze sind fortlaufend nummeriert.

Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes sind vom Benutzer zu beachten.

Gem. § 20 Abs. 2 ermöglicht die IWP Serverversion den Ausdruck der gespeicherten Datensätze nach Ablauf eines jeden Monats zum Monatsende oder zu jedem aktuellen Zeitpunkt. Der Ausdruck erfolgt in Karteiform.(siehe in diesem Dokument zu Bemerkungen zu §19)

Gem. § 20 Abs. 4 lassen sich die Zu- und Abgänge eines frei zu wählenden Zeitraumes ausdrucken. Auch das gesamte Waffenbuch kann zu jedem beliebigen Zeitpunkt des Jahres mit dem aktuellen Stand ausgedruckt werden.

Viel Spaß mit dem Produkt. Für Fragen stehe ich jederzeit zur Verfügung.

Image World Plus
Ernst Ulrich Schmidt